

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Stabsstelle 03 - Recht	Datum: 02.07.2014
Referent: Frau Engelhard	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	10.07.2014	beschließend öffentlich

TOP: 4

**Thema: Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen;
Antrag von Herrn Bezirksrat Daniel Gruber, Piratenpartei,
vom 12.03.2014;**

- Anlagen**
Antrag von Herrn Bezirksrat Daniel Gruber vom 04.12.2013
Antrag von Herrn Bezirksrat Daniel Gruber vom 12.03.2014
Auszug aus dem 20. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 09.04.2014 mit Auszug aus Anlagen
- Beteiligte Referate**
Stabsstelle 04 - Gleichstellungsbeauftragte und Datenschutz
- Kosten – Finanzierung**
Noch nicht bezifferbar
- Beschlussvorschlag**

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, folgenden Beschluss zu fassen:

Aus kommunalrechtlichen und aus datenschutzrechtlichen Gründen wird davon abgesehen, Beschlussvorlagen und deren Anhänge zu jedem Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags und dessen Ausschüsse der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

Datum: 02.07.2014

Herr Bezirksrat Daniel Gruber hat mit beiliegendem Schreiben vom 04.12.2013 unter anderem folgenden Antrag gestellt:

- Die Daten des Haushaltsentwurfs sollen zusätzlich parallel zur Bekanntgabe im Bezirkstag in einem offenen, maschinenlesbaren Format unter der gleichen Lizenz auf der Bezirks-Website bereitgestellt werden.

Mit ebenfalls beiliegendem Schreiben vom 12.03.2014 beantragte Herr Bezirksrat Daniel Gruber:

- Beschlussvorlagen und deren Anhänge zu jedem Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags und dessen Ausschüsse werden gemeinsam mit der Einladung zur jeweiligen Sitzung der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.

Bürger und Bezirksräte sollen möglichst zeitgleich und im selben Umfang Zugang zu den Unterlagen erhalten.

Bei der Erstellung und Veröffentlichung ist auf datenschutzrechtliche Vorschriften zu achten und persönliche Daten ggf. zu anonymisieren.

Mit Beschluss des Bezirksausschusses vom 20.02.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit für eine Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen des Bezirks Mittelfranken und seiner Gremien bzw. des Haushaltsentwurfs eine schriftliche Auskunft sowohl vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz als auch vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) einzuholen.

Mit Schreiben vom 09.04.2014 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Stellungnahme hinsichtlich der Internetveröffentlichung von Sitzungsunterlagen sowie des Haushaltsentwurfs abgegeben. Demnach sind Sitzungsvorlagen - auch für öffentliche Sitzungen - interne Ausarbeitungen der Verwaltung und daher nicht zur Veröffentlichung oder Herausgabe an die Presse bestimmt. Enthalten solche Sitzungsunterlagen personenbezogene Daten, gibt es keine bereichsspezifische Regelung, die eine Herausgabe erlaubt. Auch die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayDSG, nämlich eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen, liegen in der Regel nicht vor, denn ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis interner Sitzungsvorlagen mit personenbezogenen Inhalten besteht in der Regel nicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher eine Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen im Internet nur dann zulässig, wenn durch Kürzen, Schwärzen etc. sichergestellt ist, dass nur noch Informationen enthalten sind, die ohne Bedenken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Aber auch von einer Veröffentlichung derart bereinigter Sitzungsvorlagen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht abzuraten. Dies gilt auch für den Haushaltsentwurf, da auch dieser eine Sitzungsvorlage darstellt.

Die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI) auf die Anfrage der Bezirksverwaltung vom 27.03.2014 ist bisher noch nicht eingegangen.

Jedoch hat das StMI gegenüber dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Stellungnahme zu der Frage der Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen im Internet abgegeben, die im 20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten aus dem Jahr 2002 wiedergegeben ist.

Eine Veröffentlichung der Sitzungsvorlagen ist nach Auffassung des Ministeriums allenfalls dann zulässig, wenn in den Sitzungsvorlagen nur Tatsachen enthalten sind, die entweder offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Zudem müssen sowohl der Bezirkstagspräsident als auch die Mitglieder des Bezirkstags der Veröffentlichung zustimmen.

Aber auch die Veröffentlichung durch Kürzen und Schwärzen „bereinigter“ Sitzungsvorlagen wirft nach der Auffassung des StMI grundsätzliche Probleme auf. Zum hohen Verwaltungsaufwand kommt das Risiko, dass geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten aus Versehen veröffentlicht werden. Durch die Veröffentlichung der Sitzungsvorlagen vor der Sitzung steigt die Gefahr, dass die öffentliche Meinung bereits in hohem Maße durch die Medien detailliert festgelegt wird und eine freie, ungezwungene Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat erheblich erschwert wird. Bei einer Veröffentlichung im Internet können die eingestellten Informationen weltweit abgerufen und elektronisch ausgewertet werden (Erstellung von „Profilen“). Darüber hinaus kann nicht sichergestellt werden, dass der Bürger jederzeit auf vollständige und unverfälschte Sitzungsvorlagen zugreifen kann. In diesem Zusammenhang könnten sich für die Gemeinde unter Umständen auch haftungsrechtliche Folgen ergeben.